

Nennung des hl. Januarius als (dritten) Patrons der Murrhardter Klosterkirche – was ebenfalls dem Fälscher zu verdanken sein wird – wollte Fritz sogar ein zweites verschollenes Ludovicianum als Vorlage für BM² 657 ableiten³¹.

Das Inkarnationsjahr (817) ist nicht nur unzutreffend, sondern vor allem nicht formulargemäß, und die – bei Gabelkover ebenfalls nicht überlieferte – zu 817 passende Indiktion (X) ist für das mutmaßliche Datum der echten Vorlage (Juli 816) jedenfalls um eine Einheit zu hoch. Wie es zu diesem Fehler kam, wird wohl nicht mehr zu ermitteln sein. Möglicherweise wurde die Datierung des Spuriums aus der Klostertradition, am ehesten aus einer erzählenden Quelle übernommen, die für die Romreise Waltrichs³² das falsche Inkarnationsjahr 817 hatte, wozu die 10. Indiktion nachträglich 'richtig' errechnet wurde.

Die nur in der Datierungszeile der Gabelkoverschen Abschrift Kaiser Friedrich I. [!] zugeschriebenen Regierungsjahre (*Anno dni. Friedrichi regnantis tertio, imperii primo*) bringen hier keine größere Klarheit; im Gegenteil: Schon die Zweigliedrigkeit der Regierungsjahre erweist BM² 657 als eine sogar relativ plumpe Fälschung, da eine solche für eine Urkunde Ludwigs d. Fr. (seit 813 Mitkaiser) ganz unmöglich ist. Dessen Kanzlei zählte bekanntlich nur Ludwigs Kaiserjahre. Schon Julius Ficker, auf den sich auch Engelbert Mühlbacher bezog, erkannte, daß die Datierung „genau einer fast nur unter K. Friedrich I. üblichen Datierungsform“ entspricht³³. Die Nennung Friedrichs in der Datierung der Gabelkoverschen Kopie könnte zwar auch bloße Verlesung (für *Ludovici*) sein, wird aber eher darauf zurückgehen, daß der Fälscher entweder versehentlich den für seine Zeit maßgeblichen Herrschernamen einsetzte oder – wahrscheinlicher – eine stauferzeitliche Vorlage (Formularbehelf?) unkritisch benutzte. Freilich müßte man auch bei einem 'korrekten' Bezug auf Friedrich I. einen Berechnungs- oder Übertragungsfehler annehmen, da dieser bei seiner Kaiserkrönung am 18. Juni 1155 nicht mehr im dritten, sondern bereits im vierten Königsjahr stand. Ein solcher Fehler könnte um so eher unterlaufen bzw. bei einem Kanzleibehelf als Grundlage nicht bemerkt worden sein, wenn das Spurium deutlich später als 1155 angefertigt wurde. Auf genau diesen Sachverhalt weist u.a. die nur zwischen 1162

31) FRITZ, Murrhardt (wie Anm. 1) S. 39 Anm. 150.

32) Siehe hierzu unten S. 434.

33) Julius FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre 1 (1877) S. 14. – BM² 657.